

Verordnung der Stadt Herzogenaurach über die Sperrzeit für Gaststätten und öffentliche Vergnügungsstätten (Sperrzeitverordnung)

Die Stadt Herzogenaurach erlässt aufgrund § 18 Abs. 1 des Gaststättengesetzes (GastG) vom 20. November 1998, zuletzt geändert durch Artikel 143 des Gesetzes vom 10. März 2017 (BGBl. I S.420) in Verbindung mit § 8 Abs. 1 der bayerischen Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (Bayerische Gaststättenverordnung – BayGastV) vom 23. Februar 2016 (GVBl. S. 39), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung zur Änderung der Bayerischen Gaststättenverordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) und aufgrund von Art. 19 Abs.6 Nr. 3 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (LStVG) i. d. F. d. Bek. vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-I) zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 718) folgende Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Sperrzeitverordnung gilt für die Freiflächen der Schank- und Speisegaststätten, öffentliche Vergnügungsstätten, sowie öffentliche Vergnügungen im Sinne des Art.19 LStVG im gesamten Stadtgebiet von Herzogenaurach, einschließlich der Ortsteile.

(2) Die Sperrzeitverordnung gilt nicht für vorübergehende Gaststättenbetriebe im Sinne des § 12 GastG.

§ 2

Sperrzeit auf Freiflächen

Nach § 8 Abs. 1 der Gaststättenverordnung (GastV) und Art.19 Abs. 6 Nr. 2 LStVG wird die Sperrzeit ganzjährig jeweils von Montag bis Samstag für den dauerhaften Gaststättenbetrieb und den Betrieb von öffentlichen Vergnügungsstätten auf Freiflächen und privaten Flächen im Freien (z.B. Wirtschaftsgärten und Terrassen) auf 23:00 Uhr bis 06:00 Uhr festgesetzt.

§ 3

Sperrzeitregelung im Einzelfall

(1) Ausnahmen für einzelne Betriebe werden nach § 8 Abs. 2 GastV festgesetzt.

(2) Bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse kann nach §8 Abs. 2 GastV durch Einzelfallregelung die Sperrzeit verlängert, widerruflich verkürzt oder aufgehoben werden. In den Fällen der Verkürzung oder Aufhebung der Sperrzeit können Auflagen erteilt werden.

§ 4

Immissionsschutz

(1) In den im Geltungsbereich liegenden Mischgebieten darf nach § 48 des Immissionsschutzgesetzes in Verbindung mit Nr. 6.1 Buchstabe d) der technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) der Immissionsrichtwert außerhalb von Gebäuden in der Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr 60 dB(A) und in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr 45 dB(A) nicht überschritten werden.

(2) Bei Verstoß gegen die Bestimmungen des Immissionsschutzes kann die Sperrzeitverkürzung nach § 3 dieser Verordnung verlängert, befristet oder aufgehoben werden.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 19 Abs.7 Nr. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die für öffentliche Vergnügungen nach Art. 19 LStVG i. V. m. §§ 2 bis 4 dieser Verordnung festgelegte Sperrzeitregelung verstößt.

§ 6

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die Verordnung gilt 20 Jahre.

Herzogenaurach, 5. März 2024
-Stadt Herzogenaurach-

Dr. German Hacker
Erster Bürgermeister